

Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 06.11.2008

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2009

A. Pflichtbeiträge

1. **Kammerbeitrag:**
Der Kammerbeitrag beträgt jährlich € 2.530,00
2. **Im Kammerbeitrag enthalten sind:**
 - a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung im Betrag von jährlich € 1.330,90
 - b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung im Betrage von € 227,00
3. **Zuschlag zum Kammerbeitrag für :**

Den ersten Rechtsanwaltsanwärter	€	600,00
Den zweiten Rechtsanwaltsanwärter	€	900,00
Den dritten und jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter	€	1.200,00
Eine Ganztagsangestellte	€	75,00
Eine Halbtagsangestellte	€	40,00
4. **Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.), in der jeweils geltenden Fassung, gelten analog auch für diese Beitragsordnung:**

Die Vorschreibung des Kammerbeitrages erfolgt jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und den Pflichtbeiträgen laut Beitragsordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung und sodann auf die Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

B. Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

1. Eintragungsgebühr für:

den Rechtsanwalt	€	100,00
den Rechtsanwaltsanwärter	€	100,00
die eingetragene Rechtsanwalts-gesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der RAe)	€	100,00
dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintragungsgebühr von	€	260,00

2. Ausfertigungsgebühr für:

Anwaltslegitimation	€	25,00
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs. 4 ZPO	€	25,00
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw. 31 ZPO und 45 a StPO	€	25,00

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2009 hinaus für die Folgejahre.

Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 06.11.2008**

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2009

I. Versorgungseinrichtung Teil A

1.

Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch die Pauschalvergütung und durch die Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

2.

Jeder Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen folgenden monatlichen Beitrag ab 01.01.2009 zu bezahlen:

a) Ein Rechtsanwalt hat bis zum Ende des Monats, in welchem er das Rentenaltersalter gemäß § 6 Abs 1 lit b der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A vollendet und in welchem seine Wartezeit gemäß § 5 Abs 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A erfüllt ist, einen Beitrag in Höhe von **€ 435,00**

zu bezahlen.

b) Rechtsanwälte, die ihr Rentenaltersalter gemäß § 6 Abs 1 lit b der Satzung VE Teil A NEU vollendet haben und deren Wartezeit gem. § 5 Abs. 2 der Satzung VE Teil A NEU zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war, können einen Antrag stellen, ab dem darauf folgenden Monatsersten den Beitrag auf **€ 60,00**

ermäßigt zu bezahlen.

Von einem auf Verminderung der Beitragsleistung gerichteten Antrag kann nachträglich nicht mehr abgewichen werden.

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so hat der betreffende Rechtsanwalt

aa) im Falle der Weitererbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe, wozu sich der Betreffende binnen sechs Wochen ab Erreichen des Rentenalters schriftlich der Rechtsanwaltskammer zu verpflichten hat, welche Erklärung jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum nachfolgenden Jahreswechsel rückgängig gemacht werden kann, den zutreffenden Beitrag nach Punkt 2 a.

bb) andernfalls zusätzlich den Beitragszuschlag gemäß Punkt 3 zu leisten.

3. Beitragszuschlag für die Befreiung von der Verfahrenshilfe:

Der Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gemäß § 1 Abs. 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für niedergelassene europäische Rechtsanwälte | € 364,00 |
| b) für freiwillig weiterversicherte Rechtsanwälte | € 364,00 |

Die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Beitragszuschlages endet für niedergelassene europäische Rechtsanwälte mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

4. Todfallsbeitrag:

Für die Aufbringung des Todfallsbeitrages gemäß § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ist bei Ableben eines Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen ist, oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente oder der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen war, € 30,00 durch jeden Rechtsanwalt zu leisten, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Beitrag zum Bundespflegegeld

Der Beitrag zur Bedeckung der an den Bund zu leistenden Beiträge gem. § 3 Abs 5 Bundespflegegeldgesetz idgF beträgt jährlich € 60,00, zahlbar durch jeden Rechtsanwalt/niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres.

6. Pensionssicherungsbeitrag

Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 12 (3) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird für Bezugsberechtigte aus der Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 2,5 % der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt. Dieser ist von der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen und einzubehalten.

7.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.

8.

Die Vorschreibungen erfolgen monatlich im Vorhinein mit fünftägigem Respiro.

Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung kann über Antrag auf ein halbes Jahr gewährt werden.

9.

Zur Sicherung der Auszahlung der Leistungen sind unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnende Rücklagen zu bilden.

II. Versorgungseinrichtung TEIL B:

1.

Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs. 1 des Teiles B der Satzung einen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von € 4.600,00 jährlich, beginnend mit 01. Jänner 2009, zu leisten.

2.

Beginnend mit 01. Jänner 2009 wird der Beitrag

- a) gemäß § 12 Abs 4 lit a mit € 920,00
- b) gemäß § 12 Abs 4 lit b mit € 1.840,00
- c) gemäß § 12 Abs 4 lit c mit € 2.760,00

bestimmt.

3.

Die Vorschreibungen erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember eines jeden Jahres fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen:

1.

Wird ein Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages zur Entrichtung eines einmaligen 10%igen Säumniszuschlages verpflichtet. Wird ein Rückstandsausweis in Exekution gezogen, so ist der/die Beitragspflichtige überdies zur Bezahlung von 4 % Verzugszinsen p.a. aus der in Exekution gezogenen Forderung verpflichtet.

2.

Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.

3.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und den Pflichtbeiträgen gemäß Beitragsordnung verrechnet werden. Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung und sodann auf Pflichtbeiträge gemäß Beitragsordnung zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

4.

Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch über den 31. Dezember 2009 hinaus für die Folgejahre.

Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung

**der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in der Fassung des Beschlusses
der ordentlichen Plenarversammlung
vom 06.11.2008**

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2009

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 01. Jänner 2009 wie folgt festgesetzt:

**Ab 01. Jänner 2009 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich
der Versorgungseinrichtung:**

Teil A

I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Plenarversammlung vom 21.11.2003:

1. Die Basisaltersrente beträgt monatlich brutto **€ 2.050,00**.
2. Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente ist im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A, in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Plenarversammlung vom 21. November 2003, zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100 % der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente, und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Plenarversammlung vom 21. November 2003 die Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente monatlich brutto | € | 2.050,00 |
| 2. Die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto | € | 1.230,00 |

Die Summe der Witwenrenten darf 60 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in einem Verhältnis, in dem die Witwenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 3. Die Vollwaisenrente beträgt monatlich brutto | € | 1.230,00 |
| die Halbwaisenrente monatlich brutto | € | 820,00 |

Die Summe der jeweiligen Witwen- und Waisenrenten darf 100 % des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig und zwar in dem Verhältnis, in dem die Witwen- und Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

III.

Pensionssicherungsbeitrag:

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Leistungsordnung werden alle Leistungen nach I und II um einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 2,5 % vom jeweiligen Bruttobezug gekürzt.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen:

1. Die Rentenbezieher erhalten jeweils am 30.06. und am 30.11. eine weitere Rente in der Höhe des monatlichen Bezuges.
2. Alle Renten sind monatlich im Vorhinein, und zwar spätestens am Letzten des Vormonats für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.
3. Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beträgt **€ 7.500,00**.

Teil B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B errechnen sich wie folgt:

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl. § 4 der Satzung Teil B).
Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr
30	€ 8.720,74
31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36
33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97
35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59
37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21
39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83
41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44
43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06
45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68
47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30
49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91
51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53
53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15
55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77
57	€ 872,07
58	€ 581,38
59	€ 290,69

- 3.) Die Witwen/Witwerrente beträgt 60 % der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Die Mindestwitwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr
30	€ 5.232,44
31	€ 5.058,03
32	€ 4.883,61
33	€ 4.709,20
34	€ 4.534,78
35	€ 4.360,37
36	€ 4.185,96
37	€ 4.011,54
38	€ 3.837,13
39	€ 3.662,71
40	€ 3.488,30
41	€ 3.313,88
42	€ 3.139,47
43	€ 2.965,05
44	€ 2.790,64
45	€ 2.616,22
46	€ 2.441,81
47	€ 2.267,39
48	€ 2.092,98
49	€ 1.918,56
50	€ 1.744,15
51	€ 1.569,73
52	€ 1.395,32
53	€ 1.220,90
54	€ 1.046,49
55	€ 872,07
56	€ 697,66
57	€ 523,24
58	€ 348,83
59	€ 174,41

4. Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Die Abfindung auf den Todesfall richtet sich nach § 6 der Satzung Teil B.
6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung Teil B).

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betraut.